

Verfassungsrecht

Verfassungsbeschwerde: Missbrauchsgebühr

Von einem Rechtsanwalt – als Bevollmächtigtem wie auch in eigener Sache – ist bei Einlegung einer Verfassungsbeschwerde zu erwarten, dass er sich mit der verfassungsrechtlichen Materie und der hierzu ergangenen Rechtsprechung sowie den Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Verfassungsbeschwerde auseinandersetzt, die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs eingehend abwägt und sich den Ergebnissen seiner Prüfung entsprechend verhält. Tut er dies nicht, kann eine Missbrauchsgebühr gegen ihn festgesetzt werden (§ 34 Abs. 2 BVerfGG).

BVerfG, Beschl. v. 2. 7. 2013 – 1 BvR 1478/13

Ermittlungsverfahren

Vernehmung: Schutz der Selbstbelastungsfreiheit

Der hohe Rang der Selbstbelastungsfreiheit gebietet es, dass auch Spontanäußerungen – zumal zum Randgeschehen – nicht zum Anlass für sachaufklärende Nachfragen genommen werden, wenn der Beschuldigte nach Belehrung über seine Rechte nach § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO die Konsultation durch einen benannten Verteidiger begehrt und erklärt, von seinem Schweigerecht Gebrauch zu machen.

BGH, Ur. v. 27. 6. 2013 – 3 StR 435/12

Pflichtverteidiger: Schwere der Tat

Drohen dem Angeklagten in mehreren Parallelverfahren Strafen, die letztlich gesamtstrafenfähig sind und deren Summe voraussichtlich eine Höhe erreicht, welche das Merkmal der „Schwere der Tat“ i.S.d. § 140 StPO begründet, ist die Verteidigung in jedem Verfahren notwendig.

OLG Naumburg, Ur. v. 22. 5. 2013 – 2 Ss 65/13

(mitgeteilt von RA R. Funck, Braunschweig)

Hauptverhandlung

Beweisantrag: Ablehnung wegen Bedeutungslosigkeit

Der Beschluss, mit dem die Erhebung eines Beweises wegen Unerheblichkeit der Beweistatsache abgelehnt wird (§ 244 Abs. 2 Satz 2 StPO), ist mit konkreten Erwägungen zu begründen, warum das Tatgericht aus der Beweistatsache keine entscheidungsverheblichen

Schlussfolgerungen ziehen will. Die Anforderungen an diese Begründung entsprechen grds. denjenigen, denen das Gericht genügen müsste, wenn es die Indiz- oder Hilfstatsache durch Beweiserhebung festgestellt und sodann in den schriftlichen Urteilsgründen darzulegen hätte, warum sie auf seine Entscheidungsbildung ohne Einfluss blieb.

BGH, Beschl. v. 14. 5. 2013 – 5 StR 143/13

Vorläufige Einstellung: Verfahrenshindernis

Die vorläufige Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO steht einer Verurteilung entgegen, sofern diese mangels Wiederaufnahme des Verfahrens nach wie vor in Kraft ist.

BGH, Beschl. v. 4. 6. 2013 – 4 StR 192/13

Unmittelbarkeitsgrundsatz: Verlesung von Protokollen über Ermittlungshandlungen

Die Zulässigkeit der Verlesung von Protokollen und Vermerken der Strafverfolgungsbehörden über Ermittlungshandlungen nach § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO ist nicht von vornherein auf Routinevorgänge beschränkt; eine Beschränkung erfährt sie nur durch die Aufklärungspflicht nach § 244 Abs. 2 StPO, deren Verletzung nur mit der Aufklärungsrüge geltend gemacht werden kann.

OLG Celle, Beschl. v. 15. 7. 2013 – 31 Ss 24/13

(mitgeteilt vom 1. Strafsenat des OLG Celle)

Rechtsmittelverfahren

Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft: Rücknahme

Die Frage, ob ein Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft zugunsten des Angeklagten eingelegt ist mit der Folge, dass es zu seiner Rücknahme gem. § 302 Abs. 1 Satz 3 StPO der Zustimmung des Angeklagten bedarf, richtet sich nach dem Gesamthalt der Rechtsmittelerklärungen und nicht nach Umständen außerhalb dieser Erklärungen. Ist der Wille der Staatsanwaltschaft, das Rechtsmittel zugunsten des Angeklagten einzulegen, weder aus der Rechtsmittelschrift noch aus der Begründung zu entnehmen, fehlt es also an jeglicher entsprechenden Erklärung, dass das Rechtsmittel zugunsten des Beschuldigten eingelegt werde, muss regelmäßig ein von der Staatsanwaltschaft eingelegtes Rechtsmittel als zu dessen Ungunsten geltend gemacht angesehen werden.

BGH, Beschl. v. 28. 5. 2013 – 3 StR 426/12

* Anm. d. Redaktion: Entscheidungen in dieser Rubrik sind – je nach Wichtigkeit – auch für die Besprechung im Rechtsprechungsreport in einem der Folgehefte vorgesehen.